



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, 09.12.2022

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Bauproduktegesetz 2016 geän-
dert wird
Begutachtung
GZ: VD-1551/81-2022**

Referent: RA Dr. Michael E. Sallinger, LL.M

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Bauproduktegesetz 2016 geändert werden soll, und erstattet in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME:

1. Anlass

der folgenden Stellungnahme ist eine beabsichtigte Änderung des Tiroler Bauproduktegesetzes 2016.

Damit sollen bestimmte „qualitative“ Bestimmungen aus dem Bereich des „technischen Baurechtes“ bundeseinheitlich umgesetzt werden, wenngleich dies zum Teil auf der kompetenzrechtlichen Krücke einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG (Landesgesetzblatt Nr. 46/2010) erfolgt.

Nun sollen Anpassungen bzw. Änderungen geschaffen werden, die insbesondere die Trinkwasserrichtlinie betreffen.

Es darf daran erinnert werden, dass das Transparenzgebot der Trinkwasserrichtlinie für Gemeinden, welche Benützungsgebühren im Sinne des § 17 Abs. 3 Zif. 4 FAG 2017 erheben, in Umsetzung befindlich ist, weil das Tiroler Abgabengesetz darauf Bezug nehmend geändert werden soll.

Gegen jene „Änderung“ werden auch keine Bedenken vorgetragen, weil sie kompetenzrechtlich (Art. 15 Abs. 9 B-VG) als gedeckt erscheint und weil eine solche **Regelung**, jedenfalls dann, wenn sie bloß preisrechtlicher Natur ist, durchaus auch in einem derartigen „Abgabengesetz“ Platz finden kann.

Anders verhält sich jedoch nach dem Dafürhalten der Tiroler Rechtsanwaltskammer mit den hier vorliegenden Änderungen und **Ergänzungen**, weil diese – aller Voraussicht nach – so einfach nicht umgesetzt werden können.

2. Grundlagen der Stellungnahme

2.1. Betrachtet man in diesem Zusammenhang nämlich die Umsetzungsbestimmungen, so muss man zunächst einmal darauf Bezug nehmen, dass hier Bundeskompetenzen (zweifelsfrei) betroffen sind.

2.2. Es darf daran erinnert werden, dass diese Umsetzungsproblematik gleichsam „zwei Blickwinkel“ kennt, die durch die **Rechtsprechung** des EuGH teilweise noch ergänzt werden:

a) Gemeinschaftsrechtlich ist hinsichtlich des Sekundärrechtes zu unterscheiden, ob es sich um Bestimmungen handelt, die einer „gesonderten Umsetzung“ erst gar nicht bedürfen, die also „self-executing“ sind, oder aber ob es sich um Sekundärrecht handelt, das nicht unmittelbar anwendbar ist und demgemäß eines innerstaatlichen Transformationsaktes bedarf.

b) Geht man davon aus, dass eine solche Umsetzung erforderlich ist, so ist das Gemeinschaftsrecht „landesrechtsblind“, worunter zu verstehen ist, dass es unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsrechtes völlig gleichgültig ist, welcher innerstaatliche (Gesetz-) oder Normgeber die Richtlinienbestimmungen umsetzt.

Es kommt nur darauf an, dass diese materiell vollständig, rechtsrichtig und damit unter Zugrundelegung des Effektivitätsgrundsatzes in die nationale Rechtsordnung implementiert werden.

c) Das innerstaatliche Umsetzungsproblem liegt darin, dass durch die sogenannte bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Österreich schwerwiegende kompetenzrechtliche Frage aufgegriffen werden, wenn eine Querschnittmaterie, wie es die wasserrechtlichen Bestimmungen darstellen, umgesetzt werden soll, bzw. zur Umsetzung gelangen soll (siehe auch das Kompetenzgutachten des BKA-VD GZI. 2021-0.029.559 vom 13.05.2022).

2.3. In den Erläuternden Bemerkungen wird demgemäß auch ausgeführt, dass eine eindeutige Kompetenzzuordnung **nicht** zur Gänze möglich ist, wobei man im vorliegenden Entwurf eine Zuordnung gewählt hat, die gegenständlichen Bestimmungen **nicht** dem Gesundheitswesen (!) zuzuordnen, sondern dem Baurecht.

3. Folgerungen

3.1. Daraus folgt nun, dass hier eine entsprechende Umsetzung im Bereich des Bauproduktengesetzes (!) erfolgt.

Die Mindesthygieneanforderungen an Materiale und Baustoffe, die mit Wasser in Berührung kommen, betreffen das Wasserrecht, das Gesundheitsrecht aber auch das Baurecht.

3.2. Art und Umfang der gewählten Umsetzung zeigen – einmal mehr als deutlich – auf, dass die kompetenzrechtliche Grundlage im Bereich des Baurechtes – seit langem – einer entsprechenden Neuordnung dringend bedarf.

Es kann und muss hier daran erinnert werden, dass **vielfach** diskutiert worden ist, ob es ein einheitliches „technisches“ Baurecht geben sollte.

3.3. Diese Diskussion ist immer wieder aufgenommen worden, sie hatte den Inhalt, gleichsam ein „Baugesetzbuch“ in greifbare Nähe zu bringen, wobei dieses Baugesetzbuch **nur** technische Regelwerk sein sollte (wozu ja auch auf die OIB-Richtlinien verwiesen werden darf, die den übrig gebliebenen Bestand des Bautechnikgesetzbuches darstellen).

3.4. Der **Umstand**, dass es nicht möglich war, eine kompetenzrechtliche Regelung (wenigstens) auf diesem Bereiche zu finden, führt zu den Arabesken, dass in der Zwischenzeit Regelungen in Bezug auf die Umsetzung von Wasser-Richtlinien kompetenzrechtliche Schwierigkeiten eröffnen, wie sie hier gegeben sind und Regelungen die teils wasserrechtlicher, teils gesundheitsrechtlicher, teils finanzverfassungsrechtlicher, und **schließlich** auch materialtechnischen Inhaltes sind, **so komplex** sind, dass die Frage der Kompetenzüberschreitung von Vornherein betroffen ist.

3.5 Damit ist auch die konkrete Umsetzung der Richtlinienbestimmungen im Sinne einer „systemwidrigen Übernahme“ der Richtlinienbestimmungen überwiegend „en bloc“ eine Folge dieses kompetenzrechtlichen Missstandes, die zu einer im Wesentlichen systemfremden Implementierung unterschiedlichster Bestimmungen in das Bauproduktengesetz führt, wo doch der Anknüpfungspunkt nur die Verwendung von Bauprodukten sein kann, die eben bestimmten Sanitäts-, Gesundheits-, Hygiene- und derartigen Aspekten entsprechen soll.

3.6. Diese Regelungen sind daher, wenn auch erzwungener Maßen, **systemfremd**, zugleich zeigen sie einen anderen Mangel auf:

3.7. Während es in anderen Bundesländern Bestimmungen über Wasserleitungen und dergleichen gibt, fehlen diese hier in Tirol.

3.8. Das gesetzgeberische Flickwerk, das auf solcher Grundlage entsteht, ist systemfremd und bedarf umfangreichster Implementationsmaßnahmen, da wie bei auch anderen Gesetzen zu befürchten steht, dass die „Umsetzung“ zu erheblichen Problemen führt.

3.9. Zudem:

Wenn und insoweit die öffentliche Hand die Wasserversorgung an „Genossenschaften“ oder ähnliche privat- und öffentlich-rechtliche Emanationen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung ausgegliedert hat, wird man der Richtlinie nicht entsprechen können:

3.10. Die Herstellung einer rechtlich gesicherten Wasserversorgung zählt zB zu den Voraussetzungen dafür, die Bauplatzeigenschaft eines Grundstückes begründen zu können (§ 2 Abs. 12, 3 und 4 TBO).

Die Zurverfügungstellung von Brauch- und Trinkwasser ist eine öffentlich-rechtliche Bewilligungsvoraussetzung für die Errichtung baulicher Anlagen. Insoweit die Zurverfügungstellung derartigen Wasserbezugs zB auf genossenschaftsrechtlichen Grundlagen erfolgt, wird schwer einzusehen sein, warum diese Genossenschaften **nicht** auf Transparenz bzw. die Bestimmungen der wasserrechtlichen Richtlinien verpflichtet werden können.

4. Im Ganzen ist daher zu erwägen, soweit landesrechtliche Befugnisse in dem Sinne von Kompetenzen nach Art 10 bis 15 B-VG gegeben sind, die Neuordnung des Wasserversorgungsrechts in einem Landesgesetz zu ordnen und dabei zugleich auch jene Vorschriften mit aufzunehmen, die jetzt z.T. in anderen Gesetzen unterbracht werden, zum Teil gar nicht geregelt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Tiroler Rechtsanwaltskammer
Die Präsidentin:


Dr. Birgit Streif

